



Die Töfte Redaktion im Gespräch mit Benjamin Schmidt zu skurrilen Gerichtsentscheidungen

Steuerberater & Rechtsanwälte Schmidt & Partner – Wolbeck



Die Juristerei ist trockene Materie, langweilig, ohne Humor. So das typische Vorurteil, das sogar häufig nicht ein solches ist, sondern die bloße Wahrheit. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmen, die zu lustigen Urteilen führen und den schönsten Rechtsanwaltsalltag aufmuntern.

High Heels vor Gericht

Wer mit hochhackigen Schuhen in einem Fußabtreter-Gitterrost hängenbleibt und stürzt, ist selbst schuld. Zumindest dann, wenn es auf einem Privatgrundstück passiert. So lässt sich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Schleswig interpretieren, die im April veröffentlicht wurde.

Die Klägerin hatte ihre Tochter be-

sucht, die in dem Kieler Haus aus dem Jahr 1906 lebt. Als die Besucherin das Haus in der Dämmerung verließ, war sie nach eigenen Angaben mit dem rechten Schuhabsatz in dem Gitter hängengeblieben und gestürzt. Ihrer Meinung nach war daran der ungewöhnliche Fußabtreter schuld. Denn dessen Öffnungen seien mit vier mal gut sieben Zentimetern nicht nur für

ihre Absätze von 2,5 mal 1,5 Zentimetern viel zu groß. Der Gitterrost sei damit auch verkehrswidrig. Die Hauseigentümerin habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Das OLG gab der Eigentümerin des Wohnhauses Recht, die gegen ein früheres Urteil Berufung eingelegt hatte. Das Gitterrost sei nicht „verkehrswidrig“, urteilt das Gericht und hat für Träger hochhackiger Schuhe einen Tipp parat: „Entweder seitlich daran vorbeigehen oder aber den Schritt auf das Gitterrost nicht mit dem Absatz, sondern mit dem Ballen setzen.“

Der Scheidungshund

Ein acht Jahre alter Pudel, das Fell schon ergraut „wurde nicht gefragt – nach ihrer Scheidung riss sein Frauchen das Sorgerecht für den betagten Hund einfach an sich. Mindestens das Herrchen war konsterniert. Der Ex-Gatte wollte auf seinen vierbeinigen Liebling nicht verzichten: Er klagte auf Herausgabe des Hundes. Alternativ stellte er den Antrag, ihm zumindest ein Umgangsrecht mit Pudel Willy zuzugestehen. Nach dem mannigfaltigen Austausch schriftlicher Argumente“ trafen sich die geschie-

denen Eheleute vor Gericht. Die Frau weigerte sich beharrlich, ihrem Ex-Mann den Hund zu überlassen. Das Tier dürfe sich nicht „in seinen Bezugspersonen hin- und hergerissen vorkommen.“ Der Gatte argumentierte, ein Umgangsrecht entspreche auch den Interessen des Hundes am ehesten.

Suche nach des Pudels Kern

Mit juristischem Sachverstand allein war dem Problem nicht beizukommen. Um die Auswirkungen eines Umgangsrechts auf den Gemütszustand von Scheidungspudel Willy auszuloten, beauftragte das Amtsgericht Bad Mergentheim daher einen tierpsychologischen Sachverständigen. Das Ergebnis: „Es erwies sich in der mündlichen Verhandlung als durchaus eindrucksvoll, dass der Hund W., nachdem er von der Leine genommen war, sich sofort zielstrebig zum Antragsteller begab, sich von diesem bereitwillig auf den Schoß nehmen ließ und dort deutliche Zeichen des

Wohlgefallens von sich gab; z. B. leckte er das Gesicht des Antragstellers mehrfach ab.“ Für das Gericht war die Sache nun klar. Unter „Anerkennung des Hundes als eines Mitgeschöpfes und der daraus sich ergebenden zwingenden Folge eines Verbotes, mit diesem Mitgeschöpf völlig willkürlich umzugehen“ entschied es: „Der Antragsteller hat das Recht, den Hund W., der sich bei der Antragsgegnerin befindet, zweimal monatlich zu sich zu nehmen, um mit ihm zusammen zu sein und auch spazieren zu gehen. Diese Begegnungen zwischen dem Antragsteller und dem Hunde finden jeweils am ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats in der Zeit von 14 bis 17 Uhr statt. Der Antragsteller wird den Hund jeweils um 14 Uhr bei der Antragsgegnerin abholen und ihn dann bis spätestens 17 Uhr wieder dorthin zurückbringen.“ Ob Pudel Willy weiterhin der psychologischen Betreuung bedarf, geht aus dem Urteil nicht hervor.....

Nachthemd

Zu guter Letzt ein Fall, der für TV-Formate wie Richter Hold und Co. wahrscheinlich als zu absurd gegolten hätte: Die zollrechtliche Klassifizierung eines Nachthemdes. Ein Geschäftsmann, der nach eigenen Angaben „Kleidungsstücke aus Gewirken zur Bedeckung des Oberkörpers“ importiert, wollte für seine Ware lediglich den Zollsatz für Nachthemden zahlen. Das Hauptzollamt verlangte den höheren Satz für Kleider. Der Bundesfinanzhof in München sah sich überfordert – die Wesensmerkmale eines Nachthemdes gehören nun einmal nicht zu seinen Kernkompetenzen – und leitete die Fragestellung nach Luxemburg weiter. Die Richter in Brüssel fällten ein salomonisches Urteil: Der Begriff des Nachthemdes erfasse „Unterkleidung, die nach ihren objektiven Merkmalen dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im Wesentlichen im Bett getragen zu werden (wer hätte das gedacht?).“

Details in Sachen Nachtbekleidung müssten die Mitgliedsstaaten allerdings selbstständig regeln. „Es ist Sache des nationalen Gerichts zu prüfen, ob die fraglichen Kleidungsstücke mit Rücksicht auf die Entwicklung der Mode im betreffenden Mitgliedstaat solche objektiven Merkmale aufweisen oder ob sie unterschiedslos im Bett oder an bestimmten anderen Orten getragen werden können“. Um eine eindeutige Antwort auf die Nachthemden-Frage hatte sich damit auch der EuGH gedrückt. Einstweilen bleibt den Unternehmen nichts anderes übrig, als sich an eine weitere EU-Verordnung zu halten. Diese lässt eine eindeutige Definition zwar ebenfalls vermissen; zumindest aber stellt sie klar, dass „leichte oder weite Kleidungsstücke zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zur Mitte des Oberschenkels reichend“ nicht als Nachthemden gelten.



Schmidt & Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte





Kanzlei Münster
Eschstrasse 6 • 48167 Münster
Telefon 02506 - 305774
Fax 02506 - 305783

Kanzlei Hamm
Marktplatz 10-11 • 59065 Hamm
Telefon 02381 - 980800
Fax 02381 - 889797

info@kanzlei-stb.eu
www.kanzlei-stb.eu

Benjamin Schmidt
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Manuela Bauch
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin

Thomas Roschlau
Katharina Wehres
Rechtsanwälte